Arbeitszeitanrechnung bei Schulungen gemäß § 16 MAVO

Gemäß § 16 Abs. 1 MAVO ist Mitgliedern der Mitarbeitervertretung auf Antrag der Mitarbeitervertretung während ihrer Amtszeit bis zu insgesamt drei Wochen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen zu gewähren.Teilzeitbeschäftigten Mitgliedern der Mitarbeitervertretung, deren Teilnahme an Schulungsveranstaltungen außerhalb ihrer persönlichen Arbeitszeit liegt, steht ein Anspruch auf Freizeitausgleich pro Schulungstag zu, jedoch höchstens bis zur Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitglieds der Mitarbeitervertretung.

Im Unterschied zum Freistellungsanspruch gemäß § 15 Abs. 2 und 4 MAVO - wobei hier die MAV-Tätigkeit grundsätzlich als Arbeitszeit gewertet wird - besteht gemäß § 16 MAVO zunächst nur der Anspruch auf Arbeitsbefreiung.
Dies bedeutet, dass das MAV-Mitglied am Schulungstag von der dienstplanmäßigen bzw. betriebsüblichen Arbeitszeit befreit ist. Zu beachten ist, dass unterschiedliche Bestimmungen für vollzeit- bzw. teilzeitbeschäftigte MAV-Mitglieder bestehen.

Beispiele vollzeitbeschäftigtes MAV-Mitglied:

a) Der Mitarbeitervertreter ist am Schulungstag im Solldienstplan mit 3,0 Stunden eingeplant, der Schulungstag umfasst 7,0 Stunden.
   Es werden nur die dienstplanmäßig ausgefallenen 3 Stunden angerechnet
b) Der Mitarbeitervertreter ist am Schulungstag im Solldienstplan mit 0 Stunden eingeplant, der Schulungstag umfasst 7,0 Stunden.
   Es werden nur die dienstplanmäßig ausgefallenen 0 Stunden angerechnet
c) Der Mitarbeitervertreter ist am Schulungstag mit 7,8 Stunden eingeplant, der Schulungstag umfasst 7,0 Stunden.
   Es werden die 7,0 Stunden angerechnet, die verbliebenen 0,8 Stunden sind nachzuarbeiten.

Beispiele teilzeitbeschäftigtes MAV-Mitglied:

a) Der Mitarbeitervertreter ist am Schulungstag im Solldienstplan mit 3,0 Stunden eingeplant, der Schulungstag umfasst 7,0 Stunden.
   Es werden 7,0 Stunden angerechnet
b) Der Mitarbeitervertreter ist am Schulungstag im Solldienstplan mit 0 Stunden eingeplant, der Schulungstag umfasst 7,0 Stunden.
   Es werden 7,0 Stunden angerechnet
c) Der Mitarbeitervertreter ist am Schulungstag betriebsüblich mit 10 Stunden eingeplant, der Schulungstag umfasst 7,0 Stunden.
   Es werden von der betriebsüblich ausgefallenen Arbeitszeit 7,8 Stunden angerechnet.

Aufgrund des Unterschiedes zwischen Freistellung und Arbeitsbefreiung können bei MAV-Schulungen auch nicht die Sonderbestimmungen des § 6 der Anlage 5 zu den AVR zur Anwendung kommen - im § 15 Abs. 6 ist bei der MAV-Tätigkeit (Freistellungsanspruch) bestimmt, dass für Reisezeiten von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung die für die Einrichtung bestehenden Bestimmungen gelten.
Diese Bestimmung findet sich folgerichtig im § 16 MAVO nicht, da hier nur von Arbeitsbefreiung die Rede ist. Reisezeiten werden also hier nur dann angerechnet, wenn diese innerhalb der ausgefallenen Arbeitszeiten liegen.

Siehe dazu auch das Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofes M 08/2023 vom 17.05.2024 mit den Leitsätzen:

> 1. § 16 Abs. 1 MAVO gewährt für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen lediglich eine Arbeitsbefreiung, nicht aber einen Freizeitausgleich. Auch Reisezeiten sind nur zu vergüten, soweit sie innerhalb der Normalarbeitszeit liegen.
> 2. Es stellt keine ungerechtfertigte Benachteiligung des MAV-Mitglieds dar, wenn die An- und Abreisezeit zu erforderlichen Schulungen nach § 16 MAVO im Einzelfall nicht - wie Dienstreisezeiten zu beruflichen Zwecken - als Arbeitszeit behandelt wird. Der kirchliche Gesetzgeber darf – ebenso wie der staatliche - Differenzierungen mit Rücksicht auf das Ehrenamtsprinzip vornehmen.

Wolfram Schiering Stand 2024